

**Maßnahmen zur Entwicklung der Studienangebote für die
Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, Realschulen
und Gymnasien im Land Niedersachsen; hier: Universität
Oldenburg**

Bek. d. MWK v. 20. 6. 1984 — 1062-245 88-4,5,6 —

Gemäß § 77 Abs. 7 Satz 3 NHG habe ich folgende Maßnah-
men getroffen:

In den Studiengängen Lehramt an Grund- und Hauptschulen
und Lehramt an Realschulen an der Universität Oldenburg
werden die Teilstudiengänge Sozialkunde und Erdkunde mit
Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben. Im Stu-
diengang Lehramt an Gymnasien werden die Teilstudiengänge
Sozialkunde/Gemeinschaftskunde, Erdkunde und Rus-
sisch mit Wirkung zum Wintersemester 1984/85 aufgehoben.

Die auslaufende Betreuung wird für Studenten des Lehr-
amts für Grund- und Hauptschulen bis einschließlich zum
Wintersemester 1988/89, für Studenten des Lehramts an
Realschulen bis einschließlich zum Sommersemester 1989
und für Studenten des Lehramts an Gymnasien bis ein-
schließlich zum Sommersemester 1990 sichergestellt.

— Nds. MBL Nr. 34/1984 S. 737



**Allgemeine Geschäftsordnung für die Gremien der Universität
Oldenburg**

Das Konzil hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 1984 die
Annahme der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Gremien
der Universität Oldenburg (Amtliche Mitteilungen Nr. 5/
1983, S. 121 ff.) mit folgenden Änderungen beschlossen:

Zu § 8 Abs. 1

Der letzte Satz wird ersatzlos gestrichen.

Zu § 8 Abs. 6 Satz 1

Das Wort "einmal" wird gestrichen.

Diese Änderungen gelten nur für die Geschäftsordnung des
Konzils.

Zu § 3 Abs. 4

Der erste Satz und die ersten vier Wörter des zweiten
Satzes werden ersatzlos gestrichen. Der Absatz lautet
dann neu:

"Auf Verlangen von mindestens 1/4 der Mitglieder
des Gremiums oder allen Vertretern einer Gruppe in
dem Gremium ist durch den Vorsitzenden oder den
Vorstand unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen,
die innerhalb von zwei Wochen nach Antragstellung
stattfinden muß."